NVK Nachbarschaftsverband Karlsruhe

Einzeländerung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Windenergie

Eggenstein Leopoldshafen – Eggenstein
EL-VE-E003 „Solarpark Eggenstein“

Plandarstellung:

Derzeit geltende Nutzungsdarstellung im FNP

Fläche für Landwirtschaft

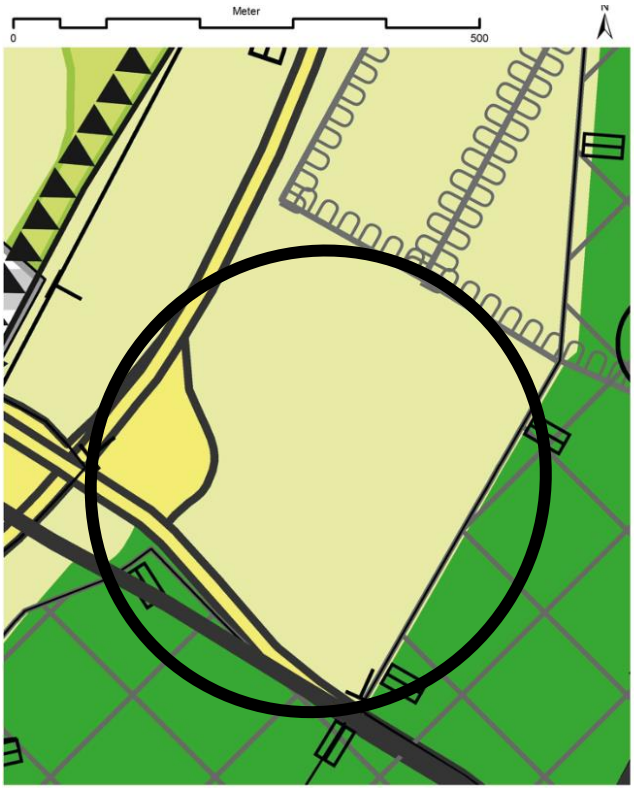

Darstellung der beabsichtigten Nutzungsänderung

Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung Elektrizität Sonne

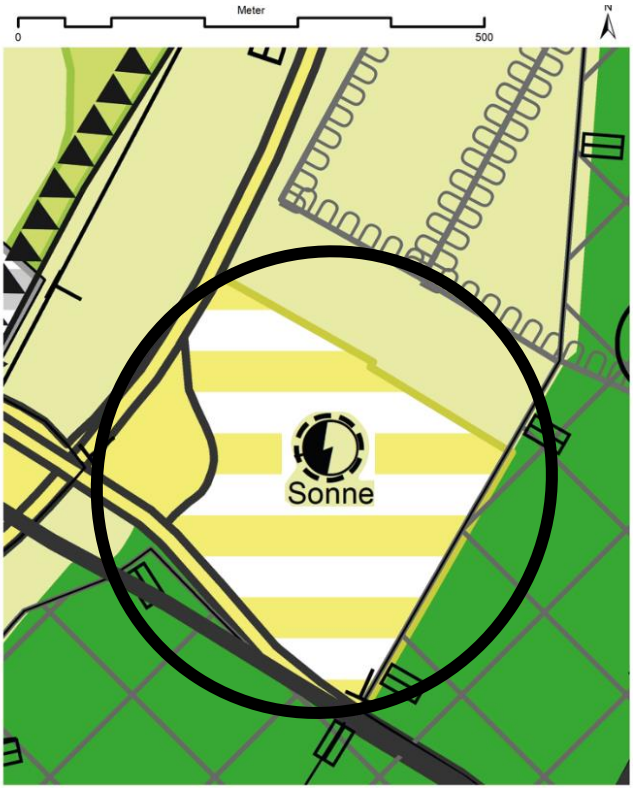

Siedlungstypisierung:

Nr.	Baugebiet	geplante Darstellung	Fläche (ha)	Siedlungstyp	Wohneinheiten	in verdichteter Bauweise	Einwohner	bisherige Darstellung
EL-VE-E003	Solarpark Eggenstein		9,4	-	-	-	-	LW

Die bei Wohneinheiten, Wohneinheiten in verdichteter Bauweise und Einwohner angegebenen Werte sind Mindestwerte.

Restriktionen:

Regionalplan	Landschaftsplan	Naturschutzrecht	Wasserschutzrecht	Sonstige
1)	2)			

1) Regionaler Grünzug
2) Maßnahmen zur Aufwertung siedlungsnaher Freiräume, Maßnahmen zur Verbesserung der Erlebniswirksamkeit charakteristischer Landschaften

1. Beschreibung und Begründung:

Die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen beabsichtigt, auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche im Süden der Gemarkung Eggenstein, unmittelbar an der Gemarkungsgrenze zur Stadt Karlsruhe, die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage planungsrechtlich vorzubereiten. Mit der Planung soll ein Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zur lokalen Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie geleistet werden.

Der Flächennutzungsplan 2030 (FNP), 1. Aktualisierung, stellt den vorgesehenen Standort derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dar. Zur Umsetzung der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage soll die Darstellung in eine Fläche für Versorgungsanlagen – Elektrizität mit der Zweckbestimmung „Sonne“ (EL-VE-E003 „Solarpark Eggenstein“) geändert werden.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans stellt die Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen den Bebauungsplan „Solarpark Eggenstein“ auf. Mit der Einzeländerung werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung der Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen.

Der westliche Teil des Änderungsbereichs ist im Regionalplan 2025 als Vorranggebiet für Freiflächenphotovoltaikanlagen festgelegt. Der östliche Teilbereich liegt innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Freiflächensolaranlagen sind innerhalb Regionaler Grünzüge zulässig, sofern keine Kernräume des regionalen Biotopverbunds oder Biotoptypenkomplexe mit hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen sind. Nach den vorliegenden Datengrundlagen sind entsprechende Flächen innerhalb des Änderungsbereichs nicht betroffen.

Auch außerhalb der im Regionalplan festgelegten Vorranggebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen ist die Nutzung weiterer Flächen für Freiflächensolaranlagen grundsätzlich möglich, sofern keine entgegenstehenden Festlegungen des Regionalplans berührt werden.

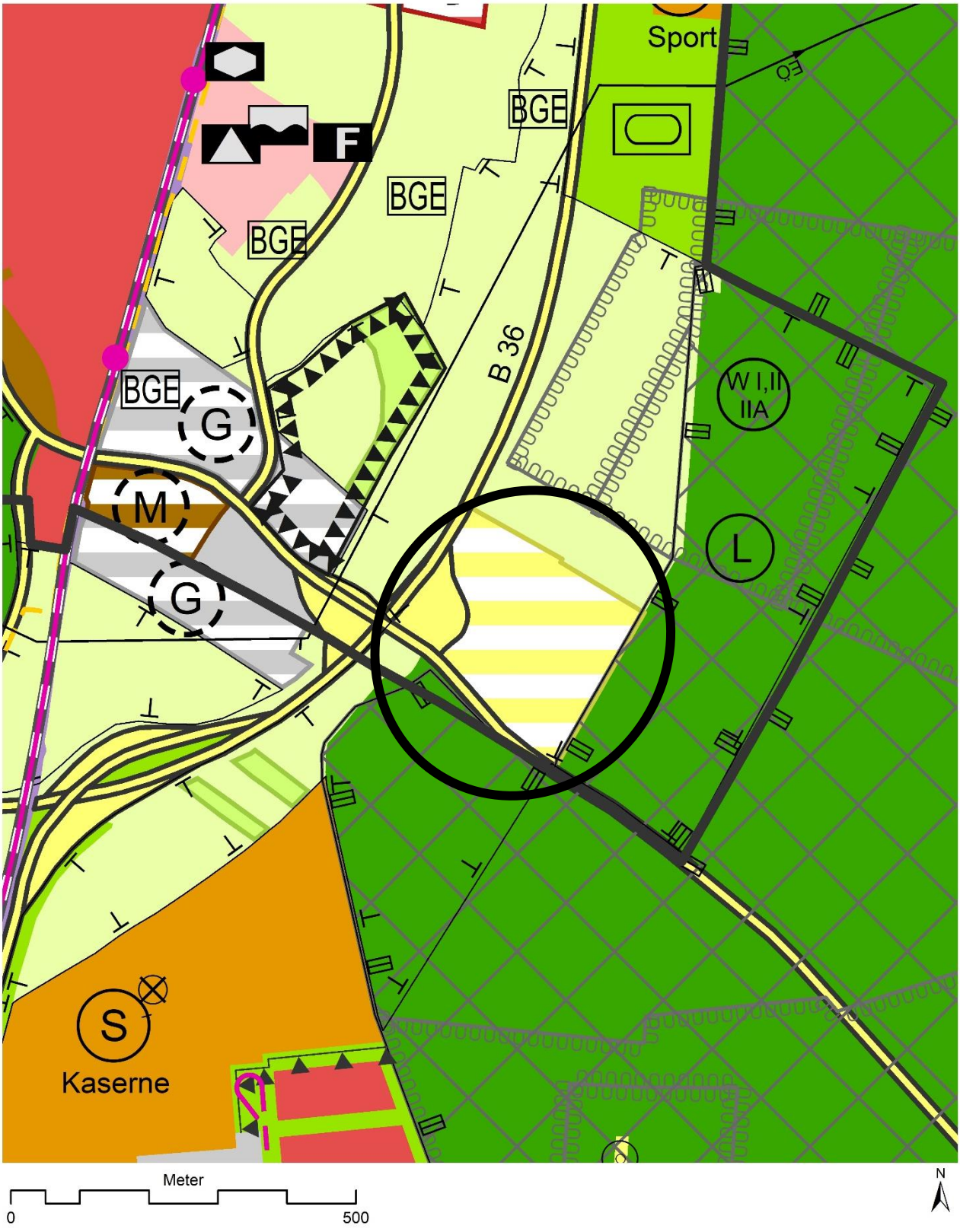
Sport
BGE
BGE
BGE
BGE
F
G
M
G
B 36
W I,II
IIA
L
S
Kaserne
Meter
0
500
N

2. Umweltbericht

2.1. Zusammenfassung der Planungsstelle NVK (siehe Erläuterungen in Punkt 2.2)

Übersicht der voraussichtlichen Umweltauswirkungen - Bewertung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen -				
Schutzgut	**Bewertung der Planungsstelle NVK**			
	keine/gering	***mäßig***	***hoch***	***sehr hoch***
Mensch/Gesundheit		**x**		
Boden			**x**	
Wasser		**x**		
Klima/Lufthygiene	**x**			
Tiere/Pflanzen biologische Vielfalt		**x**		
Landschaftsbild			**x**	
Kultur / Sachgüter	**x**			
Fläche		**x**		
Wechselwirkungen				
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			**x**	
Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Abschätzung auf Ebene der Flächennutzungsplanung, auf Bebauungsplanebene zu konkretisieren)		***Vermutlich kein Ausgleich notwendig***	***Ausgleich kann vermutlich im Plangebiet erbracht werden***	***Ausgleich außerhalb des Plangebietes vermutlich notwendig***
				x
Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (V/M)		Bereich Bodenschutz, extensive Wiesennutzung, Schonung des Waldsaums, Beachtung der Brutzeiten der Wiesenschafstelze.		
Gesamtbewertung der voraussichtlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung			**mäßig - hoch**	

2.2. Erläuterung/Begründung:

Schutzgut Mensch/Gesundheit

Aufgrund der Bedeutung des Bereichs für die Naherholung sowie der Funktion der bestehenden Wegeverbindung für die Feierabenderholung ist eine landschaftsgerechte Eingrünung der Solaranlage erforderlich, um die Einbindung in das Umfeld zu verbessern und mögliche Beeinträchtigungen zu reduzieren.

Schutzgüter Boden und Wasser

Durch den Einsatz schwerer Baumaschinen kann es bei Überschreitung der Bodenbelastbarkeit zu Verdichtungen und einer Verringerung des Porenraums kommen. Dies beeinträchtigt das Wurzelwachstum, die Wasserleitfähigkeit sowie die Nährstoffverfügbarkeit für Pflanzen und Bodenorganismen. Unsachgemäße Erdarbeiten können zudem durch die Vermischung von Ober- und Unterboden die Bodenfunktionen und Lebensraumbedingungen verändern. Wird die Vegetationsdecke während der Bauphase entfernt oder der Boden stark verdichtet, erhöht sich das Risiko von Wasser- und Winderosion. Die Auswirkungen können teilweise über die Bauphase hinaus bestehen, weshalb geeignete Bodenschutzmaßnahmen erforderlich sind.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind vor allem während der Bauphase zu erwarten. Durch fehlende Vegetationsbedeckung, Bodenverdichtungen oder eine nicht fachgerechte Wiederverfüllung im Bereich der erdverlegten Anschlussleitungen kann die Versickerungs- und Speicherfähigkeit des Bodens reduziert werden. Dies kann zu erhöhtem Oberflächenabfluss, Bodenerosion führen.

Auch durch PV-Freiflächenanlagen können erhöhte Direktabflüsse entstehen, die bei ungünstigen Bedingungen Erosionsprozesse begünstigen können. Bei der Planung muss beachtet werden diese Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.

Schutzgut Klima/Lufthygiene

Die Baumaßnahmen sind zeitlich begrenzt und führen voraussichtlich zu keinen dauerhaften oder erheblichen Beeinträchtigungen der klimatischen Ausgleichs- und Transportfunktionen der Fläche. ,
Nach aktueller Forschung werden keine Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene durch Freiflächen-PV erwartet.

Schutzgut Landschaftsbild

Der angrenzende Waldsaum stellt eine schützenswerte und ökologisch wertvolle Landschaftsstruktur dar, die während der Bauarbeiten besonders zu berücksichtigen und vor Beeinträchtigungen zu schützen ist. Eine naturnahe Wiederherstellung des Saums kann gegebenenfalls als Kompensationsmaßnahme vorgesehen werden.

Das Gebiet ist durch die frühere gärtnerische Nutzung, insbesondere durch die

ehemals vorhandenen Folientunnel vorbelastet. Weitere Vorbelastungen ergeben sich durch die Nähe zur B36, insbesondere durch Verkehrslärm und verkehrsbedingte Emissionen.

Biologische Vielfalt

Im Zuge der Baufeldfreimachung und Rammarbeiten können, nach der artenschutzfachlichen Prüfung, Brutreviere der Wiesenschafstelze verloren gehen. Zur Vermeidung von Verletzungen, Tötungen und Gelegeverlusten sind die Bauarbeiten möglichst außerhalb der Brutzeit, zwischen Oktober und Februar, durchzuführen. Andernfalls sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung erforderlich.

Die Grünpflege unter den Anlagen soll extensiv sowie standortangepasst erfolgen und durch ein situationsbezogenes, diversifiziertes Mahd- oder Beweidungsmanagement umgesetzt werden. Bei einer Mahdnutzung ist das Schnittgut abzutransportieren, um eine Nährstoffanreicherung der Fläche zu vermeiden. Auf den Einsatz von Pflanzenschutz-, Dünge- und Reinigungsmitteln sollte grundsätzlich verzichtet werden. Ergänzend wird die Entwicklung von Brache- und Altgrasstreifen empfohlen, um die Strukturvielfalt und ökologische Wertigkeit der Fläche zu fördern.

Kultur/Sachgüter

Schutzgut Fläche

Durch die Planung wird eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche beansprucht. Da jedoch nur eine geringe dauerhafte Versiegelung erfolgt, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut insgesamt als mäßig einzustufen.

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen

Natura 2000/FFH-Verträglichkeit:

Direkt anschließend befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Hardtwald nördlich von Karlsruhe. Eine Prüfung, die Auswirkungen ausschließt, ist dringend notwendig.

2.3. Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sollen evtl. Lücken im weiteren Verfahren geschlossen werden.

2.4. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren. Da erforderliche Minderungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen überwiegend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden, und die Flächennutzungsplan-Teiländerung lediglich die Flächennutzung allgemein festlegt, sind erforderliche Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder gegebenenfalls der nachgeschalteten Genehmigungsverfahren festzulegen.